



18/51-79/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

825.016/10-II 1/87

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1017 WienMuseumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Telefon
0222/96 22-0*Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-
Ehrenzeichengesetz);

Zu	mit	GeSETZENTWURF
Zl.	79	-GE-9
Datum:	23. DEZ. 1987	
	- 4. Jan. 1988	Ja
Verteilt		

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Bundesgesetz
über das Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) zu übermitteln.

18. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.016/10-II 1/87

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Stubenring 1
1012 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Wehrdienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-
Ehrenzeichengesetz);

do GZ 10 048/20-1.14/87.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wehr-
dienst-Ehrenzeichen (Wehrdienst-Ehrenzeichengesetz) beeckt
sich das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zu § 4:

1. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz
könnte auf die gesonderte Anführung "mit Bereicherungsvor-
satz begangener oder die Sittlichkeit verletzender ge-
richtlich strafbarer Handlungen" in der Z. 1 verzichtet
werden, zumal nicht einsichtig ist, warum z.B. jemand, der
einen geringfügigen Ladendiebstahl begangen hat, von der
Verleihung ausgeschlossen sein soll, jemand, der einem

- 2 -

anderen vorsätzlich eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zugefügt hat (aber dafür nicht mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bestraft worden ist) hingegen nicht.

2. Die Dauer des Ausschlusses sollte nicht von der Dauer – nicht näher erläuterter – Rechtsfolgen, sondern besser von der Tilgungsfrist abhängig gemacht werden, weil damit der Höhe der jeweils verhängten Strafe und der Anzahl der Verurteilungen besser Rechnung getragen werden und im übrigen nach Ablauf der Tilgungsfrist ohnedies keine Behörde Kenntnis von der Verurteilung erlangen kann. Es wird daher vorgeschlagen, den Beginn des letzten Satzes des § 4 wie folgt zu fassen: "Dieser Ausschluß gilt im Falle der Z. 1 bis zur Tilgung der Verurteilung und im Falle der Z. 2".

Zu § 9:

3. Da durch die im § 9 aufgezählten Handlungen unter Umständen auch ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht werden kann (zB § 115 Abs. 1 StGB iVm § 117 Abs. 1 StGB), Doppelbestrafungen aber vermieden werden sollen, sollte eine sog. "Subsidiaritätsklausel" eingefügt werden.

4. Nach § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Sollte beabsichtigt sein, nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe zu stellen, so müßte das Wort "vorsätzlich" ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

- 3 -

5. Im Hinblick auf die Regelung des § 16 Abs. 2 VStG ist die gesonderte Anführung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen entbehrlich.

6. Es wird daher vorgeschlagen, § 9 wie folgt zu fassen:

"§ 9. Wer [vorsätzlich] , begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen."

18. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
